



## Handreichung: Anzeigen im Gemeindebrief

### Grundsätzliches klären

- Anzeigenschaltung ist eine Grundsatzentscheidung
- Vor Einführung im Kirchengemeinderat besprechen
- Was ist das Ziel der Anzeigenschaltungen?
- Wer darf im Gemeindebrief werben?
- Wie und wo sollen Anzeigen platziert werden?
- Maximum an Anzeigen, bzw. Anteilsschlüssel festlegen
- Kontaktperson für Anzeigenvertrieb festlegen
- Feste Anzeigenformate entwickeln (erleichtern Platzierung und Verkauf)

### Der richtige Preis

- Anzeigen verursachen Mehrkosten (Höhere Seitenzahl bei gleichem redaktionellen Inhalt, Aufwand für Akquise, Rechnungsstellung, Versand Belegexemplar an Kunden)
- Merksatz: Eine Anzeigenseite sollte ungefähr die Druckkosten für 8 Seiten decken!
- Es können halbe oder geviertelte Seiten angeboten werden, da lokale Handwerker oft kein Budget für eine ganze Seite haben
- gleiche Preise und Rabatte für alle Kunden
- Preise beziehen sich auf die reine Schaltung der Anzeigen (ACHTUNG: Mehraufwand für Gestaltung einberechnen, wer kann in KG Anzeigen gestalten/anpassen?)
- Anzeigeneinnahmen sind keine Spenden, sondern Preis für eine erbrachte Dienstleistung!

### Die „passenden“ Kunden

- Am besten kirchennahe Kunden: Dienstleister der Gemeinde, gewerbetreibende Gemeindeglieder, nahestehende Organisationen (Caritas, Diakonie,...), soziale Einrichtungen (Seniorenheime, Pflegedienste, Krankenhaus)..., Kunden, die kirchlichem Auftrag nicht widersprechen
- Ungeeignet sind z. B. Parteienwerbung, Glücksspiel, Alkohol oder Angebote, die dem christlichen Menschenbild widersprechen

### Steuerpflicht

- für Schaltung von Werbeanzeigen fällt keine Umsatzsteuer an, wenn KG nicht optiert hat, solange sie unter die Kleinunternehmerregelung fällt
- Wenn KG optiert hat, sind die Werbeanzeigen steuerpflichtig (Im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer bedeutet Optieren, dass eine KG freiwillig auf eine Steuerbefreiung verzichtet, um wie ein regulär steuerpflichtiges Unternehmen behandelt zu werden. Sollte im Januar 2027 der §2b UStG eingeführt werden, kommt es darauf an, ob eine Kirchengemeinde unter die Kleinunternehmerregelung fällt. Die Kleinunternehmerregelung ist gegeben, wenn eine KG nicht mehr als 25.000 Euro Umsätze im Vorjahr und 100.000 Euro Umsätze im laufenden Jahr in Tätigkeiten auf privatrechtlicher Grundlage hat. Einnahmen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Grundlage, also alles das, was „Aufgabe“ der Kirchengemeinde ist, bleibt unberührt. Die Einnahme von Spenden und Kollekten ist also unproblematisch.
- Ist eine KG Kleinunternehmer, fällt keine Umsatzsteuer für Werbeanzeigen an

- Fällt eine KG aus den Grenzen der Kleinunternehmerregelung, muss sie Umsatzsteuer für die Einnahmen aus Werbeanzeigen zahlen. Sie kann aber dafür auch Vorsteuer für den Druck der Gemeindebriefe ziehen.
- Wenn Kirchengemeinde unter Kleinunternehmerregelung fällt, darf keine Mehrwertsteuer berechnet werden, wird doch Umsatzsteuer ausgewiesen, ist diese auch abzuführen.
- Bei der Mehrwertsteuer bleibt es beim ermäßigten Satz von sieben Prozent, der für den Druck des Gemeindebriefs zu bezahlen ist, wenn nicht zu viel Werbung im Blatt ist (übersteigt Anzeigenteil den redaktionellen Teil, berechnet die Druckerei 19 Prozent Mehrwertsteuer)
- Wenn Kirchengemeinde steuerpflichtig ist, sind die Preise Nettopreise
- Erlöse aus Anzeigen oder Sponsoring sind keine Zuwendungen im Sinne der Gemeinnützigkeit, daher werden entsprechende Spendenquittungen im Allgemeinen von den Finanzbehörden nicht als steuermindernd anerkannt
- Einnahmen aus Anzeigen zählen steuerrechtlich zum „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“

#### Impressum

- Im Impressum muss Ansprechpartner für Anzeigenvertrieb angegeben werden
- Hinweis auf die gültige Preisliste („Verantwortlich für den Anzeigenteil: [Name], es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. [X] vom [Datum].“)
- Achtung: Anzeigen müssen klar als solche erkennbar sein. Wenn eine Anzeige redaktionell gestaltet ist (z. B. ein Firmenporträt), muss sie zwingend mit dem Wort ‚Anzeige‘ oder ‚Werbung‘ überschrieben werden.

#### Kontakt bei Fragen

- Bei Rückfragen zu dieser Thematik können sich pommersche Kirchengemeinden per E-Mail an die Finanzabteilung des Kirchenkreises wenden: **finanzen@pek-nk.de**